

## Franckesche Stiftungen zu Halle

### Kurtzer Bericht Von Dem Unterscheid Der wahren Evangelischen Lutherischen/ und der Reformirten Lehre

Masius, Hector Gottfried

[Frankfurt am Main, 1703

VD18 12083895

Die VI. Frage. Ob im Fall der Noth, ein Kind auch von Jemand anders, als  
einem ordentlichen Prediger, könne getauft werden?

---

#### Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

#### Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-191614

## Die VI. Frage.

Ob im Fall der Noth / ein Kind  
auch von Jemand anders / als einem  
ordentlichen Prediger /  
können getauft wer-  
den?

**W**ir Lutheraner halten dafür / daß  
zwar öffentlich und ordentlicher Wei-  
se Niemand anders / als ein berufener Pres-  
diger / tauffen solle; aber außer ordent-  
licher Weise / und im Noth-Fall / ehe man  
das arme Kind ohne Tauffe dahin sterben  
lasse / könne es von jemand anders / auch ei-  
ner Frauen getauft werden / und solche Tauf-  
fe sey richtig und angenehm für GOTT /  
wann nur nichts in den essentialibus ausge-  
lassen ist.

Hergegen / weit die Reformirten die  
Taufe nicht nöthig halten zur Seligkeit /  
sind sie in der Meinung / es sey besser / daß  
ein Kind ohne Tauffe sterbe / als daß es  
von Jemand anders / als einem berufenen  
ordent-

ordentlichen Prediger getauffet werde. Da-  
her sie auch die Noth-Tauffe / und insonders  
heit die Weiber-Tauffe sehr schmähtlich ver-  
werffen ; so daß einige unter ihnen sagen /  
sie wolten lieber vom Teuffel selbst / als von  
einem Weibe / getaufft seyn. Besiehe / was  
Beza davon urtheilet im Colloq. Momp. p.  
499. Item P. II. Qu. & Resp. qu. 149. Coll.  
qa. 144. Chamier Panstrat. l. 5. c. 14. n. 8.  
und andere mehr.

### Beweis der Lutheraner.

1. Weil die Weiber im Alten Testa-  
ment / da sie doch mehr vom Gottes-Dienst  
ausgeschlossen waren / und selber nicht be-  
schnitten / dennoch im Nothfall andere be-  
schnitten ; Wie aus dem Exempel Zipo-  
ra. Exod. 4. 2 und anderer. Israelitischen  
Weiber erhellet / 1. Maccab. 1. v. 63. 2.  
Maccab. 6. v. 10.

(1) Weil die Tauffe so nothwendig zur  
Seligkeit ist / muß sie wegen Ermangelung  
einer äußerlichen Solennität / nicht ausge-  
lassen werden.



## Ablehnung der Einwürffe.

Die Erläuterung des Heydelbergischen Catechismi p. 760. antwortet auff die Frage: **Mögen dann nicht die Weiber im Nothfall tauffen?** also: Nein. Denn es ist nur denen befohlen / die da lehren. Matth. am 28. v. 19. Marc. am 16. v. 15. Nun aber kommt solches den Weibern nicht zu / 1. Tim. 2. v. 12. Einem Weibe aber gesstatte ich nicht / daß sie lehre / 1. Cor. 14. v. 34. Eure Weiber lasset schweigen unter der Gemeine; sondern den Lehrern / 1. Cor. 4. v. 1.

**Antwort.** Wir gestehen gern / daß / wie den Weibern das Lehren verboten ist / nemlich öffentlich in der Gemeine / so sey ihnen auch das Tauffen verboten: aber / wie ihnen das Lehren in ihren Häusern nicht verboten / so auch nicht das Tauffen im Nothfall / und Ermangelung eines Predigers / und anderer Manns-Personen. Besiehe das Exempel Aquilæ & Priscillæ Actor. 18. v. 26. Rom. 16. v. 3.

VII. Frag